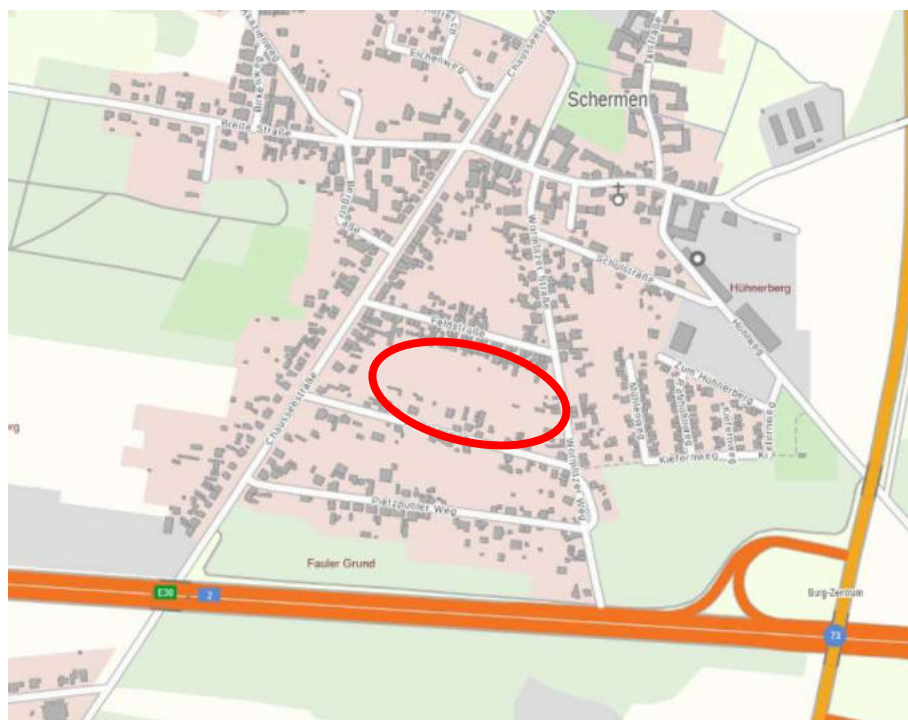




GEMEINDE MÖSER

Bebauungsplan „Wörmlitzer Weg“ Möser, OT Schermen

Begründung
im Verfahren nach § 13a BauGB



SATZUNG

Stand: September 2024

erarbeitet von:
Architektur Atelier Magdeburg GmbH
Otto-von-Guericke-Straße 48
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/ 289 236-70
Mail: info@aam-architektur.de

INHALT

1. Rechtsgrundlagen.....	3
2. Verfahrensstand.....	3
3. Planungserfordernis.....	5
4. Bestand.....	6
4.1 Realnutzung.....	6
4.2 Eigentumssituation.....	6
4.3 Bebauung und Gebäudestruktur.....	6
4.4 Geologische Verhältnisse.....	6
5. Planungsinhalt.....	7
5.1 Intension des Planes/ Leitvorstellung.....	7
5.2 Städtebauliches Konzept.....	7
5.3 Erschließung.....	8
5.4 Beschreibung der Festsetzungen nach Art und Maß der baulichen Nutzung..	9
5.4.1 Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung.....	9
5.4.2 Festsetzungen der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung.....	9
5.4.3 Festsetzungen zur Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	9
5.4.4 Flächenübersicht	10
5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich ..	10
5.5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	10
5.5.2 Artenschutzrechtliche Anforderungen	10
5.6 Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange.....	11
6. Anlage Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	14

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Bebauungsplanaufstellung bilden:

- das Baugesetzbuch in der Fassung der letzten Änderung vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- die Benutzungsverordnung – Verordnung über bauliche Nutzung von Grundstücken, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Planzeichenverordnung – Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA Nr. 25 vom 16. September 2013, S. 440), Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
- Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) – Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

Sowie weitere Fachgesetze und Verordnungen.

2. Verfahrensstand

Der Beschluss zur Aufstellung des B-Planes „Wörmlitzer Weg“ in der Ortschaft Schermen wurde am 15. Februar 2022 mehrheitlich durch den Gemeinderat Möser gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land mit Erscheinungsdatum 31. Mai 2022 und ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Möser.

Eine Städtebauliche Vereinbarung wurde durch den Vorhabendträger und der Gemeinde Möser unterzeichnet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2023 die Auslegung des Bebauungsplanes „Wörmlitzer Weg“ im Verfahren nach § 13a BauGB in Möser beschlossen.

Die Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 06.11. bis 08.12.2023 (auf der Homepage der Gemeinde Möser und parallel in der Gemeindeverwaltung Möser). Die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanes „Wörmlitzer Weg“ im Verfahren nach § 13a BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.11.2023 (Frist der Stellungnahmen: 08.12.2023).

Aufgrund der umfangreichen Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land erfolgte eine zweite Beteiligung des Sachgebietes Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.06.2024.

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Festsetzung eines Reinen Wohngebietes (WR) gemäß § 3 BauNVO) für die Errichtung von Wohnhäusern schaffen.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst das Flurstück 680/ 78 des Flures 1, Gemarkung Schermen. Die Fläche befindet sich in einem unbeplanten Innenbereich; zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der Nutzung ist daher die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Mit der vorliegenden Planung wird diese überplant.

Das Vorhaben dient der Nachverdichtung (Innenentwicklung), dementsprechend soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die zulässige Grundfläche darf 20.000m² nicht überschreiten. Der Bebauungsplan darf keinem Vorhaben dienen, für das gemäß den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) muss ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der Bebauungsplan beinhaltet eine zulässige Grundfläche (4.650m²) baulicher Anlagen unterhalb der Schwelle von 20.000m². Der Bebauungsplan setzt ein Reines Wohngebiet fest. Anlagen, die nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes genehmigungspflichtig sind, sind in Reinen Wohngebieten nicht zulässig. Innerhalb der Gebiete, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes beeinflusst werden können, befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 1 Abs. 7 Buchstabe b BauGB.

Es wurde geprüft, dass sich in der beurteilungsrelevanten Umgebung keine Betriebe befinden, denen schwere Unfälle im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 202/18/EU aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe zu erwarten sind.

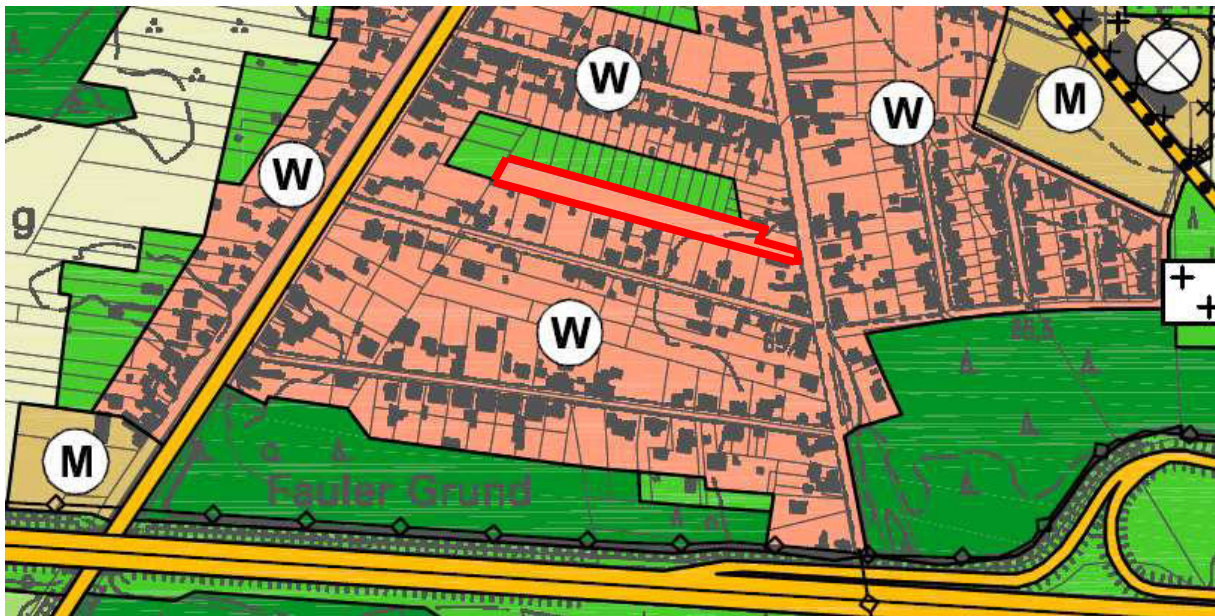
Die Voraussetzungen für eine Durchführung im Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,

welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3. Planungserfordernis

Der durch den Gemeinderat der Gemeinde Möser beschlossene Flächennutzungsplan für die Gemeinde Möser bildet die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung ab. Der Flächennutzungsplan (in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. August 2019) zeigt für den Bereich folgende Darstellung:



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Die Fläche befindet sich derzeit im unbeplanten Innenbereich. Somit ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten.

Das Gebiet ist als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird aus einem Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Die genaue Lage des Flurstückes und der genaue Verlauf des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.



4. Bestand

4.1 Realnutzung

Das Untersuchungsgebiet liegt im OT Schermen der Gemeinde Möser. Es wird von dem Ortschaftsbild typischen Grundstücken mit Einfamilienhausbebauung umgeben. Wobei sich nördlich eine im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesene Fläche anschließt, die von den Grundstückseigentümern der Feldstraße als Garten genutzt wird.

Die Planfläche ist derzeit unbebaut und unversiegelt.

4.2 Eigentumssituation

Die Fläche im Geltungsbereich befindet sich in privatem Eigentum des Vorhabenträgers.

4.3 Bebauung und Gebäudestruktur

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unbebaute und unversiegelte Rasenfläche. Es wird allseitig von der Gartenbereichen der umliegenden Einfamilienhausbebauung umgrenzt.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt östlich über den Wörmitzer Weg.

4.4 Geologische Verhältnisse

Die Landschaft des Burger Vorflämings ist eine flachwellig-ebene saalekaltzeitlich geprägte Grundmoränenlandschaft mit aufgesetzten niedrigen warthestadialen Endmoränenzügen (Schermen-Buckauer Endmoräne) und dem flach eingesetzten jungen Talnetz der Ihle. Die Grundmoränen sind großflächig durch Schmelzwassersande überdeckt.

In dem zertalten Gelände wechseln lehmig-sandige Hügel mit Muldentälern. Die mittlere Höhenlage im Geltungsbereich beträgt 69mNN.

Der Burger Vorfläming ist gegenüber den anderen Fläminglandschaften thermisch etwas begünstigt, was sich in der mit 9°C etwas höheren Jahresmitteltemperatur und einem Julimittel um 18°C ausdrückt. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 550 – 570 mm/a. Damit zeigt der Vorfläming als trockene und sommerwärmere Landschaft deutlich subkontinentale Züge.

5. Planungsinhalt

5.1 Intention des Planes/ Leitvorstellung

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung als Reines Wohngebiet vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser weist diese Darstellung als Wohnbaufläche bereits aus. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die im Geltungsbereich überstrichene Fläche des B-Planes befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Der B-Plan zielt auf die Errichtung von Wohnbebauung zur städtebaulichen Entwicklung/ Nachverdichtung der Ortschaft ab.

Die verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung des Gesamtgebietes ist durch die anliegende öffentliche Verkehrsfläche (Wörmlitzer Weg) gesichert.

5.2 Städtebauliches Konzept

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die verbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsplan und dem regionalen Entwicklungsplan festgestellt.

Die Gemeinde Möser setzt die landesplanerischen Zielstellungen mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan um, indem:

- gewerbliche Standorte im Gemeindegebiet räumlich konzentriert in Möser vorgesehen werden,
- die geplante Siedlungsentwicklung mit den regionalen Planungen des ÖPNV abgestimmt ist,
- wesentlicher Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung der Gemeinde ist Möser, dass mit dem Schienengebundenen Nahverkehr gut zu erreichen ist,
- die Freiräume um die Landeshauptstadt Magdeburg im Bestand nicht verringert, sondern vollumfänglich erhalten bleiben,
- die Schwerpunktbereiche für Wohnen in Hohenwarthe, Lostau und Möser gut mit dem ÖPNV an die Landeshauptstadt Magdeburg angebunden sind.

Die integrierte Verkehrsentwicklung wird durch das Verbundsystem MAREGO gewährleistet.

Die geplante Flächenbereitstellung orientiert sich am gemeindlichen Eigenbedarf. Die Gemeinde Möser ist weder als Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbeflächen noch als zentraler Ort festgelegt. Die gewerbliche Entwicklung hat sich am Eigenbedarf

zu orientieren. Für diesen sind bedarfsgerecht kleinflächige Erweiterungen am Südrand der Ortschaft Möser vorgesehen.

Standorte für wissenschaftliche Einrichtungen oder Forschungseinrichtungen sind in der Gemeinde Möser nicht vorhanden. Für die Entwicklung der ortsgebundenen Gewerbebetriebe in den anderen Ortschaften stehen innerhalb der dargestellten Gewerbegebiete oder der gemischten Bauflächen bedarfsgerecht Entwicklungsflächen zur Verfügung.

Durch die Realisierung einer Erschließungsstraße soll die derzeit ungenutzte Ruderalfläche planungsrechtlich für eine Bebauung vorbereitet werden.

5.3 Erschließung

Der Planungsbereich wird über die anliegende öffentlich gewidmete Straße „Wörmplitzer Weg“ durch eine zusätzliche private Straßenfläche verkehrstechnisch erschlossen werden.

Im gesamten Planungsbereich befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen.

Telekom Angrenzend im Wörmplitzer Weg befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Werden Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, ist rechtzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) mit der Telekom Kontakt aufzunehmen. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann.

Wasserverband Burg Es wird eine Erschließungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger geschlossen. Eine Trinkwasserversorgung liegt im Wörmplitzer Weg an. Die Kapazität oder eine großräumige Netzerweiterung sind zu prüfen. Ebenfalls im Wörmplitzer Weg befindet sich eine Schmutzwassertrasse. Es wird eine Erschließungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger geschlossen, in welcher die technische Lösung der Schmutzwasserabfuhr geregelt wird.

Löschwasser Entsprechend § 2 Abs. 2 Pkt. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) ist die für den Grundsatz erforderliche Löschwassermenge durch die Gemeinde sicherzustellen. Die tatsächliche Löschwassermenge ist von der baulichen Nutzung, der Anzahl der Vollgeschosse und der überwiegenden Bauart bzw. der Gefahr der Brandausbreitung abhängig. Nach DVGW Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008) ist für die Sicherstellung des Grundsatzes in einem Reinen Wohngebiet mit Gebäuden mit maximal einem Vollgeschoss eine Löschwassermenge von 48m³/h für eine Löszeit von 2 Stunden erforderlich. Dabei können sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das mögliche Brandobjekt zur Löschwasserversorgung herangezogen werden.

avacon Angrenzend befindet sich eine Niederspannungstrasse und eine Gastrasse der avacon. Es wird zur Erweiterung des Netzes eine Erschließungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger getroffen.

Niederschlagswasser Das Regenwasser soll im Geltungsbereich versickert werden. Die privaten Grundstücke halten das Wasser dort zurück

Die Erschließung soll durch den Vorhabenträger erfolgen. Die ver- und entsorgungstechnische Erschließung werden durch Vereinbarungen mit den Versorgungsträgern gesichert.

Die nicht versiegelten Flächen werden als Haus- und Ziergarten mit Rasenanteil gestaltet.

5.4 Beschreibung der Festsetzungen nach Art und Maß der baul. Nutzung

5.4.1 Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Reines Wohngebiet entsprechend § 3 BauNVO vorgesehen.

Der Geltungsbereich des B-Planes knüpft an die Prägung des unmittelbaren Gemeindegebietes (Wohnen) an, nimmt diese auf und wird deshalb als Reines Wohngebiet festgesetzt.

5.4.2 Festsetzungen der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung

Um die städtebaulichen Rahmenbedingungen für den Geltungsbereich zu sichern, wurde für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO festgesetzt. Dabei orientiert sich diese Festsetzung an der Art der baulichen Nutzung der angrenzenden städtebaulichen Bereiche.

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ 0,4) gem. § 17 BauNVO im festgesetzten Reinen Wohngebiet soll eine minimale Versiegelung zum Schutz des Grundwassers erreicht werden. Gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Die Festsetzungen für das Reine Wohngebiet orientieren sich an den Grenzen entsprechend § 17 Abs. 1 BauNVO sowie des baulichen Umfeldes:

- GRZ 0,4 Grundflächenzahl 0,4
-  Zahl der Vollgeschosse zwingend >>> 1

5.4.3 Festsetzungen zur Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Entsprechend § 22 Abs. 1 + 2 BauNVO wird für das Reine Wohngebiet eine offene Bauweise festgesetzt.

5.4.4 Flächenübersicht

Geltungsbereich	0,465 ha
Fläche Reines Wohngebiet	0,367 ha
Straßenverkehrsfläche, privat	0,098 ha

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

5.5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Innerörtliche Ausweisung des Wohngebietes

Das entspricht dem Leitbild der Innenentwicklung und Verdichtung. Damit wird der Landschaftsverbrauch deutlich reduziert. Auch reduziert sich mit der Innenentwicklung der Erschließungsaufwand und Landschaftsverbrauch für Verkehrsflächen.

Zur weitgehenden Reduzierung der Flächenversiegelung wird im Bebauungsplan die Bebauung auf das notwendige Maß beschränkt (Innenentwicklung). Dazu wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 als Höchstmaß für das Wohngebiet festgesetzt. Damit wird der Frachtenverlust durch die Neuversiegelung reduziert und beschränkt.

5.5.2 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Zum Schutz der Avifauna ist die Baufeldräumung entsprechend § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG durchzuführen. Es ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Im Wohngebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen - insbesondere die Vorgartenflächen - zu mindestens 80% als unversiegelte Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bepflanzung soll möglichst auf zusammenhängenden Flächen erfolgen.

Auf dem Grundstück sind mind. 10 % der Grundfläche dicht mit gebietseigenen Laubgehölzen (Sträucher und / oder Bäume) als Nistplatz und Lebensraum für Vögel zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 100m² Gehölzfläche sind mind. 60 einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Qualität: Sträucher: mind. Str. 2 xv. 60-100cm
Laubbäume: mind. IHei 2xv. Höhe mind. 1,0m

5.6 Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange

Nr.	Pkt	Besonders zu berücksichtigende Belange entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB	Betroffenheit durch Festsetzung			Bemerkung
			positiv	neutral	negativ	
01		Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.	x			planungsrechtliche Vorbereitung für die bauliche Nutzung
02		Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung.	x			Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauland durch Ausnutzung bereits verkehrlich erschlossener Flächen.
03		Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und Sport, Freizeit und Erholung.	x			
04		Die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.	x			planungsrechtliche Vorbereitung für die bauliche Nutzung
05		Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.		x		nicht berührt

06		Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge.		x		nicht berührt
07		Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere				
	a	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,		x		Betroffenheit besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten gem § 44 BNatSchG wird gemäß Gutachten ausgeglichen
	b	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,		x		nicht erkennbar
	c	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,		x		nicht erkennbar
	d	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,		x		nicht erkennbar
	e	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,		x		nicht erkennbar
	f	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,		x		nicht berührt
	g	die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall und Immissions-schutzrechts,		x		nicht berührt
	h	die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte		x		nicht berührt

		nicht überschritten werden,				
	i	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.		x		nicht erkennbar
08		Die Belange				
	a	der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,		x		nicht berührt
	b	der Land- und Forstwirtschaft,		x		nicht berührt
	c	der Erhalt, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,		x		nicht berührt
	d	des Post- und Telekommunikationswesens,		x		nicht berührt
	e	der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschl. der Versorgungssicherheit,		x		nicht berührt
	f	der Sicherung von Rohstoffvorkommen.		x		nicht erkennbar
09		Die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung.		x		nicht erkennbar
10		Die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften.		x		nicht erkennbar
11		Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung		x		Dem Bedarf an Bauraum wird gefolgt. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird entsprochen.
12		Die Belange des Hochwasserschutzes.		x		nicht erkennbar

Die Auswirkungen auf öffentliche Belange sind überwiegend positiv bzw. neutral.

6. Anlage Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag